

Plenarrede 29. März 2023

TOP 13. Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Vorgaben für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 18/1919

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat und Kommunales

Drucksache 18/3775 (Neudruck)

2. Lesung

Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP

Drucksache 18/3821

Entschließungsantrag der Fraktion der FDP

Drucksache 18/3834

Herr Präsident!

Meine Damen und Herren! Mit dem heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf soll in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Vorschrift in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen werden, die eine zeitlich unbegrenzte Festsetzung von allen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich ausschließt. Dies ist aus Gründen des Gebots der Belastungsklarheit und – Vorhersehbarkeit geboten und im Ausgangspunkt auch gar nicht zu beanstanden.

Für Erschließungsbeiträge war eine entsprechende Regelung in der letzten Wahlperiode zum 1. Juni 2022 mit breiter Mehrheit in das Ausführungsgesetz zum Baugesetzbuch aufgenommen worden. Konkret wurden als Begrenzung der Beitragspflicht zwei Fristen eingeführt, nämlich erstens zehn Jahre ab Vorteilslage und zweitens 25 Jahre ab der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage, also quasi ab dem ersten Spatenstich.

Frau Ministerin Scharrenbach, in Ihrer Protokollrede zur zweiten Lesung des damaligen Gesetzes haben Sie am 6. April 2022 dazu wie folgt ausgeführt – ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten:

„Wir haben Ihnen hier ein ausgewogenes Gesetz vorgelegt. Damit werden sowohl die Interessen der Beitragspflichtigen, aber auch die der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigt.“

Diese Auffassung teilen wir bis heute.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist es deshalb, dass Sie in der Fachliteratur geäußerte kompetenzrechtliche Bedenken in Bezug auf die 25-Jahres-Frist ab dem ersten Spatenstich nun mehr zum Anlass nehmen, die Fristen, die Sie selbst noch im April letzten Jahres als angemessen bezeichnet haben, von zehn auf 20 Jahre ab Vorteilslage zu erhöhen bzw. die 25-Jahres-Frist ab dem ersten Spatenstich gleich komplett abzuschaffen. Damit würde sich Nordrhein-Westfalen bei den Bundesländern mit den längsten Fristen einreihen.

Weshalb also dieser Sinneswandel, Frau Ministerin? Was hat sich zwischen April 2022 und jetzt geändert? – Zunächst einmal der Koalitionspartner der CDU. Während die FDP dafür gesorgt hat, dass bürgerfreundliche Fristen eingeführt worden sind, stehen Ministerin Scharrenbach, CDU und Grüne nunmehr dafür, Einnahmeerwartungen der Kommunen zu bedienen und dafür die Bürgerinnen und Bürger zu belasten.

Das zieht sich wie ein Muster durch Ihre Politik. Nach den Abwassergebühren ist es nunmehr der nächste Fall, in dem Sie sich von den kommunalen Spitzenverbänden haben vor den Karren spannen lassen.

Mit der versprochenen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge haben Sie es ja auch nicht allzu eilig. Wenn eine Rückmeldung von 62 Kommunen auf eine Abfrage des Städte- und Gemeindebundes bereits ein Volumen von 240 Millionen Euro ergibt, geht es hochgerechnet auf ganz Nordrhein-Westfalen also um viele hundert Millionen Euro. Das ist der eigentliche Grund für Ihren Sinneswandel, Frau Ministerin.

Zwischenfrage Martin Sträßer (CDU): Vielen Dank, Herr Kollege, dass Sie die Frage zulassen. Wenn Sie die frühzeitige Verjährung zulassen wollen, dann bedeutet das ja, dass alle Bürgerinnen und Bürger mit diesen Kosten belastet werden, viele hundert Millionen Euro. Halten Sie das für eine gerechte Lösung?

Zunächst einmal ist der bloße Umstand, dass es an der Stelle Fristen gibt, schlicht und ergreifend auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen.

Daran ändern Sie ja jetzt nur punktuell etwas dadurch, dass Sie praktisch Fristen auf der einen Seite jetzt wieder an der Stelle abschaffen bzw. verlängern. Und auf der anderen Seite, wenn man schon auf diese Art und Weise argumentiert, könnte man natürlich auch genauso gut mit dem Vertrauensschutz argumentieren, den Sie an der Stelle jetzt den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr gewährleisten.

Man muss gar nicht auf die Extrembeispiele aus der Anhörung abstellen, in denen die Erschließungsbeiträge nach fast 80 oder 60 Jahren erhoben wurden. Bürgerinnen und Bürger brauchen schnellstmöglich Planungssicherheit. Wenn Jahrzehnte nach dem Bau einer Straße nicht selten dem Zweit- oder Dritterwerber überraschend Beitragsbescheide über oft fünfstelligen Summen zugestellt werden, wird schnell dem Finanzierungsplan des selbstgenutzten Eigentums die Grundlage entzogen oder die angesparte Altersvorsorge auf einen Schlag aufgebraucht. Ihre Aufgabe, Frau Ministerin, wäre es, die Bürgerinnen und Bürger vor solchen bösen Überraschungen zu bewahren und die beiden Fristen von zehn Jahren ab Vorteilslage und 25 Jahre ab dem ersten Spatenstich rechtssicher zu machen.

Natürlich ist es möglich, das seit 1994 fortgeltende Erschließungsbeitragsrecht des Bundes durch landesrechtliche Vorschriften zu ersetzen. Andere Bundesländern, beispielsweise Bayern, haben das vorgemacht. Mit unserem Änderungsantrag zeigen wir Ihnen, wie das auch in Nordrhein-Westfalen schlank und im Einklang mit der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geht.

Wir haben Ihnen in dem Änderungsantrag nun wirklich an jeder Stelle die einschlägigen Fundstellen des Bundesverwaltungsgerichts dazugeschrieben. Wenn Sie die mal

durchgelesen und gewürdigt hätten, wären einigen der Beiträge der Koalitionsfraktion sachlich völlig der Boden entzogen.

Anders als Sie das intonieren, Frau Ministerin, geht damit auch kein Verlust an Rechtssicherheit einher, da die entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs schlicht durch Verweisung in das Landesrecht überführt werden und die einschlägige Rechtsprechung insoweit auch einschlägig bleibt.

Meine Damen und Herren, allein in den letzten sechs Tagen haben ca. 3.800 Bürgerinnen und Bürger eine Onlinepetition gegen Ihren Gesetzentwurf unterschrieben. Machen Sie Politik für die Bürgerinnen und Bürger und nicht für langsame Kämmerer und stimmen Sie unserem Änderungsantrag zu! – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Zwischenfrage Dr. Robin Korte (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege Wedel, vielen Dank, dass Sie auch die Zwischenfrage noch zulassen. Sie kündigen ja an, mit Ihrem Änderungsantrag das Erschließungsbeitragsrecht des Bundes einfach mal so in einer Fingerstrichaktion in einem Änderungsantrag, der uns heute Morgen erreicht hat, in Landesrecht überführen zu wollen. Ist Ihnen bekannt, dass es dafür in Bayern einen Dutzende Seiten langen Erläuterungskatalog gibt, der überhaupt erst diese 25-Jahre-Frist ab Baubeginn konkret darstellt, wie die überhaupt auszulegen ist? Und wie stehen Sie dazu? Halten Sie das nicht für eine übermäßige Bürokratie?

Vielen Dank für die Zwischenfrage, Herr Dr. Korte. Das gibt mir die Gelegenheit, hier das eine oder andere Wort, was ich aus Zeitgründen nicht in meiner Rede untergebracht habe, an der Stelle noch an Sie richten zu können.

Die Sache ist doch letztlich die: Die Genese des § 5a des bayerischen Kommunalabgabengesetzes ist eine andere als die unseres Änderungsantrages. Die haben dafür mehrere Versuche gebraucht, um das letztlich rechtssicher hinzubekommen.

Die jetzige Fassung des § 5a des bayerischen Kommunalabgabengesetzes ist in jeder Hinsicht sowohl vom Bayerischen – ich glaube – Verwaltungsgerichtshof als auch vom Bundesverwaltungsgericht laut einer der Entscheidungen aus der NVwZ-RR 2022 geprüft und für völlig ordnungsgemäß befunden worden. Warum das jetzt also besondere Probleme mit sich bringen würde, wenn das Ganze doch höchstrichterlich entschieden ist, bleibt letztlich Ihr Geheimnis. Sie sind damit einfach zu spät dran.

Das hätten Sie vor vier oder fünf Jahren vortragen können. Das wäre etwas anderes. Sie sind an der Stelle einfach nicht mehr up-to-date. Das muss man Ihnen einfach mal ins Stammbuch schreiben.

Genau das Gleiche gilt beispielsweise für diese unsägliche Argumentation mit der 30-Jahres-Frist des Oberverwaltungsgerichts. Die hebt bekanntlich – man schaue sich die Leitsätze der Entscheidung beispielsweise vom 08.06.2021 an – auf die Vorteilslage als Fristbeginn ab. Das wäre sowieso obsolet, wenn Ihr Gesetzentwurf durchkommt und Sie „20 Jahre ab Vorteilslage“ sagen. Ab danach kann nicht mehr erhoben werden. Was soll das dann mit den 30 Jahren, bitte schön, weil Sie damit schon zehn Jahre über dem sind, was Ihr Gesetz überhaupt vorgibt. Das ist alles Kokoloeres, was Sie da erzählen.

Deswegen muss man mal ganz deutlich sagen: Ich hätte Ihnen wirklich empfohlen, das alles, was Sie hier vortragen, mal rechtlich überprüfen zu lassen. Dann wäre dabei mit Sicherheit auch etwas Sinnvolles herausgekommen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren!
Frau Ministerin,

Sie waren so freundlich, die Argumente, die Sie heute vorgetragen haben, bereits letzte Woche im Kommunalausschuss vorzutragen. Deswegen habe ich mir erlaubt, dem einen oder anderen Argument noch einmal nachzugehen.

Sie haben darauf abgehoben, dass es seit 1994 und damit seit der Föderalismusreform, die die Gesetzgebungskompetenz für die Erschließungsbeiträge den Ländern zuordnet, einen Konsens der demokratischen Fraktionen gegeben habe, wonach eine Ablösung, eine Ersetzung des Erschließungsbeitragsrechts nach Art. 125a des Grundgesetzes, nicht stattfinden möge.

Sie haben wahrscheinlich übersehen, wie Sie ohnehin von diesem am 6. April 2022 verabschiedeten Gesetz nicht mehr viel wissen wollen, dass in der Begründung zur Beschlussempfehlung, in der damals der Änderungsantrag verarbeitet wurde, zu der 25-Jahres-Frist ausdrücklich stand, dass an der Stelle eine partielle Ersetzung des Erschließungsbeitragsrechts stattfinden sollte. Das heißt, das, was Sie hier gerade behauptet haben, ist schlicht und ergreifend falsch.

Sollte es diesen Konsens, von dem Sie gesprochen haben, jemals gegeben haben, endete er im April 2022, und zwar sogar mit Ihrer Zustimmung.

Der weitere Punkt, der etwas merkwürdig anmutet, ist die Einlassung, der Beginn einer Verjährungsfrist würde voraussetzen, dass auch die Erhebungsmöglichkeit liefe. Das Kommunalabgabengesetz verweist insofern auf die Vorschriften der Abgabenordnung. Genau das ist der Grund, weshalb es die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung überhaupt gibt. Man kann nämlich praktisch nicht an den Beginn dessen anknüpfen, ab wann eine Erhebung möglich ist, um der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit an der Stelle Rechnung zu tragen. Auch das ist eine etwas merkwürdige Einlassung von Ihnen.

Dann kommen wir zu dem letzten Punkt, den ich noch vortragen möchte. Angeblich seien durch unseren Änderungsantrag die Vorschriften der Gemeindefinanzierung verletzt. Auf die Idee hätten Sie auch schon am 6. April 2022 kommen können. Damals hatten Sie diese Bedenken aber nicht. Insofern wundert mich das jetzt auch. Außerdem war es nicht besonders spezifiziert, wie Sie das hier dargestellt haben.

Es ändert sich nichts daran. Eine ganze Menge der Argumente, die Sie vorgetragen haben, sind einfach nicht stichhaltig. Deswegen halten wir unseren Änderungsantrag selbstverständlich aufrecht. – Danke.